

Jobcenter Oldenburg, Stau 70, 26122 Oldenburg

DIENSTGEBÄUDE

Stau 70, Büro

IHR ANSPRECHPARTNER

TELEFON

(0441)

TELEFAX

(0441)

E-MAIL

@jobcenter-ge.de

DATUM UND ZEICHEN IHRES SCHREIBENS

NUMMER BG:

DATUM

05.03.2014

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)

hier: Ihr Schreiben vom 28.02.2014

Sehr geehrte

hiermit nehme ich Bezug auf Ihr Schreiben vom 28. Februar 2014, in dem Sie um die Übernahme von Miet-, Betriebs- und Heizkosten für die Wohnung Nr. 1 in der in Oldenburg bitten. Zusätzlich bitten Sie um die Überprüfung unseres Schreibens vom 08. Januar 2014, in dem das Jobcenter Oldenburg Ihnen mitgeteilt hat, dass ab dem 01. Juli 2014 in Ihrem Leistungsfall lediglich noch die für zwei Personen als angemessen zu betrachtenden Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von monatlich 532,20 Euro berücksichtigt werden.

Bereits mit unserem Schreiben vom 27. Februar 2014 haben wir Ihnen mitgeteilt, dass die Kosten der Unterkunft und Heizung für die Wohnung in der in Oldenburg in Höhe von Euro monatlich bei Ihrer Hilfebedarfsberechnung berücksichtigt werden können, solange die Wohnung tatsächlich von Ihnen bewohnt wird, sich die Anzahl der im Haushalt lebenden Personen nicht ändert und Sie einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II haben.

In diesem Zusammenhang kann ich Ihnen mitteilen, dass die Prüfung Ihres Leistungsfalls ergeben hat, dass auch die Bearbeitungsgebühr in Höhe von 185,00 Euro zzgl. 19 % Mehrwertsteuer in Höhe von 35,15 Euro (insgesamt 220,15 Euro) vom Jobcenter Oldenburg als Beihilfe übernommen werden kann, sofern es zu einem Abschluss des Mietvertrages kommt.

Weiterhin geben Sie in Ihrem Schreiben vom 28. Februar 2014 an, dass Sie eine mehrmonatige Kündigungsfrist Ihrer aktuellen Wohnung einzuhalten haben. Sofern Sie das Mietangebot von Meyerdirks Immobilien für die oben genannte Wohnung annehmen, würden Ihnen parallel Kosten der Unterkunft für zwei Wohnungen entstehen. Sie machen jedoch auch deutlich, dass es sich hierbei lediglich um eine Vermutung handelt, da Ihr aktueller Vermieter voraussichtlich bestrebt ist, in Eigenregie Nachmieter für Ihre Wohnung zu suchen.

Ich möchte diesbezüglich nochmals auf unser Schreiben vom 08. Januar 2014 verweisen. In diesem Schreiben wurde Ihnen mitgeteilt, dass das Jobcenter Oldenburg noch bis zum 30. Juni 2014 Ihre tatsächlichen Kosten der Unterkunft und Heizung für die Wohnung Haarenufer 16 in Oldenburg in Höhe von monatlich Euro bei der Berechnung Ihrer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts berücksichtigt. Ab dem 01. Juli 2014 werden nur noch die für Ihre Wohnung als angemessen anzusehenden Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 532,20 Euro übernommen.

BANKVERBINDUNG:

Bundesbank Nürnberg

BLZ 760 000 00 oder BIC: MARKDEF 1760

Kto.-Nr. 760 016 17 oder IBAN: DE5076000000076001617

ÖFFNUNGSZEITEN

Montag, Dienstag,

8.00 bis 16.00 Uhr

Mittwoch, Freitag

8.00 bis 12.00 Uhr

Donnerstag

8.00 bis 18.00 Uhr

Terminvereinbarung erforderlich

TELEFON

(0441) 21 970 -0

TELEFAX

(0441) 21 970 -55 00

E-MAIL

@jobcenter-ge.de

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden laufende Leistungen der Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen gewährt, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit Ihrer Wohnung ist ab dem 01. Juli 2014 nicht mehr gegeben, sodass ab diesem Zeitpunkt lediglich noch Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 532,20 Euro zu berücksichtigen sind.

Hieraus ergibt sich, dass die Übernahme von weiteren Unterkunfts-kosten durch das Jobcenter Oldenburg für eine parallel angemietete Wohnung ausgeschlossen ist.

In einem persönlichen Gespräch mit meiner Kollegin Frau [REDACTED] haben Sie sinngemäß unter anderem darum gebeten, einen Auszug aus der Geschäftsanweisung des Jobcenters Oldenburg zum Thema Kosten der Unterkunft und Heizung zu erhalten. Weiterhin baten Sie um die Erläuterung der Bagatellgrenze sowie der Produkttheorie.

Um Ihrer Bitte nachzukommen, habe ich diesem Schreiben die aktuelle Jobcenterverfügung zum Thema „Angemessene Unterkunfts- und Heizkosten im Bereich der Stadt Oldenburg“ (Stand 05.12.2013) in Kopie beigelegt. Darin enthalten sind unter anderem Erläuterungen zu den aktuellen Mietobergrenzen sowie zum Thema Bagatellgrenze und Produkttheorie.

Ich hoffe Ihrer Bitte mit diesem Schreiben in ausreichender Form nachgekommen zu sein. Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne telefonisch unter der oben genannten Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
[REDACTED]